Stadt Murten

Reglement über Verwaltungsgebühren im Raumplanungs- und Bauwesen

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf

- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG);
- das Ausführungsreglement zum GG vom 28. Dezember 1981 (ARGG);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom ~~9. Mai 1983~~2. Dezember 2008 (RPBG);
- Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR)~~das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (ARzRPBG),~~

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Artikel 1

1. Gegenstand des vorliegenden Reglementes ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Raumplanungs- und Bauwesen.

2. Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgaben sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

Kreis der Abgabepflichtigen

Artikel 2

Schuldner der Verwaltungsgebühren ist der Gesuchsteller, welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Artikel 3 bezeichneten Leistungen ersucht.

2. Verwaltungsgebühren

Gebührenpflichtige Leistungen

Artikel 3

1. Der Gebührenpflicht unterliegen:

a) die Begutachtung von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Detailbebauungspläne;

b) die Begutachtung der Vorprüfungsgesuche, der Gesuche um Standortbewilligung sowie der endgültigen Gesuche betreffend Bauprojekte und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten;

c) die Begutachtung von Gesuchen betreffend die Erstellung und den Betrieb von brennstoffbetriebenen Heizungen, Erdsonden, usw. sowie die Lagerung von flüssigen, gasförmigen oder verschmutzten Brennstoffen;

d) die Begutachtung von Gesuchen betreffend Geschäftsanschriften, Reklamen, Parabolantennen und mobile Installationen.

2. Der Begriff des Bauprojektes umfasst sämtliche bewilligungspflichtigen Arbeiten.

Berechnungskriterien

Artikel 4

1. Die Gebühren für die in Artikel 3 Absatz 1 unter Buchstabe a) und b) des Reglementes genannten Leistungen setzen sich aus einer Grundtaxe und den Kosten berechnet in Promillen der Bausumme zusammen. Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten der Eröffnung und Erledigung eines Dossiers.

2. Die Grundtaxe beträgt CHF~~Fr.~~ 50.-- für ein Baugesuch nach vereinfachtem Verfahren und CHF~~Fr.~~ 100.-- für ein ordentliches Baugesuch.

3. Erfordert die Komplexität des Gesuches den Beizug von Spezialisten (zum~~.~~ Beispiel~~.~~ Ingenieur~~, oder~~ Orstplaner~~, usw.~~), so wird hierfür der effektive Aufwand laut Rechnung der Spezialisten gemäss SIA-Tarif zusätzlich verrechnet.

4. Für die Behandlung von Baugesuchen für bereits ohne Bewilligung durchgeführte, bewilligungspflichtige Bauarbeiten wird für den Mehraufwand eine Pauschalgebühr von mindestens CHF 300.-- und höchstens CHF 600.-- verlangt.

Höchstbetrag der Gebühr

Artikel 5

1. Die Gebühr beträgt je nach Baukostensumme (BKS):

- BKS bis CHF~~Fr.~~ 1'000'000.--: 2,5 ‰ der BKS, plus von dem CHF~~Fr.~~ 1'000'000.-- übersteigenden Betrag 1,5 ‰;
- für Detailbebauungspläne: CHF~~Fr.~~ --.15 pro m^2.

2. Der Betrag darf CHF~~Fr.~~ 20'000.-- pro Gesuch nicht übersteigen.

Festsetzung der Baukosten-summe

Artikel 6
Fehlt im Baugesuchsformular die Angabe der Baukostensumme oder liegen die Angaben ausserhalb der ortsüblichen Erfahrungszahlen, hat der Gemeinderat die Kompetenz, diese festzulegen oder anzupassen.

Gebühren für Gesuche betr. Installationen

Artikel 7
Die Gebühren für die in Artikel 3 Absatz 1 unter Buchstabe c) des Reglementes genannten Leistungen betragen CHF ~~Fr.~~ 150.--, diejenigen für die in Artikel 3 Absatz 1 unter Buchstabe d) des Reglementes genannten Gesuche CHF ~~Fr.~~ 30.--.

Gebühren-anpassung

Artikel 8
Der Generalrat erteilt dem Gemeinderat gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Gemeindegesetzes die Kompetenz, die in Artikel 4 Absatz 2, 5 und 7 des Reglementes genannten Gebühren bis zur Erhöhung des Betrages um 25 % anzupassen.

Zeitpunkt der Erhebung

Artikel 9
1. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Erteilung der entsprechenden Bewilligung erhoben. Die Gebühren und Ersatzabgaben sind bei Aushändigung der Bewilligung respektive ~~.~~ des Entscheides, jedoch spätestens 30 Tage nach der schriftlichen Anzeige durch die Gemeinde zahlbar.

2. Bei den Vorprüfungsgesuchen wird die Verwaltungsgebühr innert sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichts erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein endgültiges Gesuch eingereicht wird.

3. Für jede nicht bei Fälligkeit bezahlte Verwaltungsgebühr wird ein Verzugszins zum Zinssatz der 1. Hypotheken, welcher von der ~~Staatsbank des Kantons Freiburg~~Freiburger Kantonalbank verlangt wird sowie ein Strafzins von 2 % geschuldet.

3. Rechtsmittel, Widerhandlungen

Artikel 10 — Rechtsmittel

1. Gegen eine Verfügung, welche der Gemeinderat selbst oder ein dem Gemeinderat untergeordnetes Organ trifft, kann der Betroffene innert dreissig Tagen nach deren Zustellung beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Einsprache einreichen.

2. Einsprachen gegen Gebührenpflicht und -betrag sind schriftlich und begründet innert dreissig Tagen nach Erhalt der Rechnung an den Gemeinderat zu richten.

3. Jeder vom Gemeinderat getroffene Einspracheentscheid kann innert dreissig Tagen nach dessen Zustellung durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

4. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden, beziehungsweise denjenigen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 11 — Widerhandlungen Busse

1. Jede Widerhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von CHF~~Fr.~~ 50.-- bis CHF~~Fr.~~ 1'000.-- bestraft. Ausserdem wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Betrag CHF~~Fr.~~ 50.-- nicht übersteigen darf.

2. Die Busse wird durch den zuständigen Gemeinderat nach dem Verschulden des Zuwiderhandelnden durch Strafbefehl ausgesprochen.

3. Der Beschuldigte kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Strafbefehls ~~Einspruch~~ Einsprache erheben. In diesem Fall überweist der Gemeinderat die Strafsache dem Oberamtmann.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 12

Aufhebung bisherigen Rechts

~~Alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.~~Mit dem Inkrafttreten sind alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 28. April 1995 betreffend Verwaltungsgebühren im Raumplanungs- und Bauwesen der ehemaligen Gemeinde Büchslen.

Artikel 13

Inkrafttreten

~~Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.~~Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden in Kraft und ist auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Büchslen anwendbar.

Vom Generalrat beschlossen am 8. Februar 1995
Geändert am 15. Oktober 2014

Der Präsident: Der Sekretär:

Lorenz Fivian Urs Höchner

Genehmigt von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am

Der Staatsrat:

Maurice Ropraz